

Rechtsmittelbelehrung

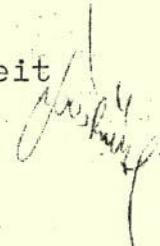
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - Strafvorgang - Erkenntnis unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

30. März 1992

für den Bezirkshauptmann

